

2. „Sanitätsmannschaft“, ein zweimaliges längeres Glockenzeichen zum Herbeirufen der Sanitätsmannschaft bei Unglücksfällen.

3. „Feuer“, ein dreimaliges längeres Glockenzeichen der Alarmierung der Ortsfeuerwehr bei Bränden.

Nach Abgabe des Signals: „Sanitätsmannschaft“ oder „Feuer“ muss sich der Anzeiger zur Feuerwache oder zum Depot der Orts-Feuerwehr begeben, um dort den Ort des Unglücksfalles oder des Brandes näher zu bezeichnen; es genügt jedoch auch, einem Mitgliede der alarmierten Feuerwehr den Ort der Hilfeleistung bekannt zu geben, wenn dieses Mitglied die weitere Meldung besorgt. In allen Fällen muss sich der Anzeiger vor Augen halten, dass bei Alarmierung mittels des Inductions-Feuermelders die alarmierte Feuerwehr nicht weiss, von wo das Signal gegeben wurde und dass daher der Anzeiger verpflichtet ist, nach Abgabe des Signals dafür zu sorgen, dass der Feuerwehr der Ort der Hilfeleistung im mündlichen Wege bekannt gegeben werde.

Wenn bei Abgabe eines Signals die im Apparatkasten befindliche Glocke nicht ertönt, so deutet dies auf eine Störung in der Signalanlage und ist in diesem Falle die Feuerwehr sofort mündliche zu verständigen.

Das neue Heimatgesetz.

Gesetz vom 5. December 1896, wodurch einige Bestimmungen des Gesetzes vom 3. December 1863 (R. G. Bl. Nr. 105), betreffend die Regelung der Heimatverhältnisse, abgeändert werden.

Die §§ 8, 9 und 10 des Gesetzes vom 3. December 1863, R. G. Bl. Nr. 105, betreffend die Regelung der Heimatverhältnisse, werden hiermit aufgehoben und haben an deren Stelle nachfolgende Bestimmungen zu treten:

§ 1. Das Heimatrecht wird durch ausdrückliche Aufnahme in den Heimatverband erworben.

§ 2. Die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatverband kann von der Aufenthaltsgemeinde demjenigen österreichischen Staatsbürger nicht versagt werden, welcher nach erlangter Eigenberechtigung durch zehn der Bewerbung um das Heimatrecht vorausgehende Jahre sich freiwillig und ununterbrochen in der Gemeinde aufgehalten hat.

Wird der Aufenthalt in einer Gemeinde unter Umständen begonnen, durch welche ein freiwilliger Aufenthalt ausgeschlossen ist, so beginnt der Lauf der zehnjährigen Frist erst mit dem Tage, an welchem diese Umstände aufgehört haben. Treten solche Umstände erst nach Beginn des Aufenthaltes ein, so ruht während ihrer Dauer der Lauf der zehnjährigen Frist.

Durch freiwilliges Aufgeben des Aufenthaltes in der Gemeinde wird die begonnene zehnjährige Aufenthaltsfrist unterbrochen. Als eine Unterbrechung des Aufenthaltes wird jedoch eine freiwillige Entfernung nicht angesehen, wenn aus den Umständen, unter welchen sie erfolgt, die Absicht erhellt, den Aufenthalt beizubehalten.

Die in einer Gemeinde begonnene Ersitzung des Heimatrechtes wird durch eine lediglich infolge der Erfüllung der gesetzlichen Wehrpflicht bedingte Abwesenheit weder gehemmt noch unterbrochen. Dagegen ruht während der Dauer einer anderweitigen unfreiwilligen Abwesenheit der Lauf der zehnjährigen Frist.

Der Bewerber darf ferner während der festgesetzten Aufenthaltsfrist der öffentlichen Armenversorgung nicht anheimfallen. Die Befreiung vom Schulgelde hinsichtlich der eine Schule besuchenden Kinder, sowie der Genuss eines Stipendiums, endlich eine nur vorübergehend gewährte Unterstützung sind nicht als Acte der Armenversorgung anzusehen.

§ 3. Zur Geltendmachung des in Gemässheit des § 2 dieses Gesetzes erworbenen Anspruches auf die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatverband sind nicht bloss der Anspruchsberechtigte selbst, bezw. seine Nachfolger im Heimatrechte, das heisst jene Personen, welche gemäss der Bestimmungen des §§ 6, 7, 11, 12 und 13 des Gesetzes vom 3. December 1863, R. G. Bl. Nr. 105, ihr Heimatsrecht von jenem des

Anspruchberechtigten ableiten, sondern auch die bisherige Heimatgemeinde und, falls es sich um einen Heimatlosen handelt, jene Gemeinde berechtigt, welcher der Heimatlose auf Grund der Bestimmungen des III. Abschnittes des Heimatgesetzes zugewiesen worden ist.

Eine jede Gemeinde ist verpflichtet, von der auf Grund des § 1 oder 2 erfolgten Aufnahme einer Person in den Heimatverband die bisherige Heimatgemeinde zu verständigen.

§ 4. Hat ein österreichischer Staatsbürger seinen Aufenthalt in der Gemeinde, in welcher er gemäss § 2 dieses Gesetzes den Anspruch auf Aufnahme in den Heimatverband derselben erworben hat, aufgegeben oder das Gebiet der Gemeinde unfreiwillig verlassen, so kann dieser Anspruch von dem Berechtigten selbst oder seinem Nachfolger im Heimatrechte nur binnen zwei Jahren, von dessen Heimatrechte nur binnen zwei Jahren, von dessen Heimatgemeinde dagegen binnen fünf Jahren nach dem Aufhören des Aufenthaltes in der Gemeinde geltend gemacht werden.

Die in Gemässheit des § 2, 3 und 4 einzubringenden Gesuche zur Geltendmachung des Anspruches auf ausdrückliche Aufnahme in den Heimatverband sind als gebührenfrei zu behandeln.

§ 5. Ausländer und Personen, deren Staatsbürgerschaft nicht nachweisbar ist, erlangen unter den im § 2 festgesetzten Bedingungen den Anspruch auf Zusicherung der Aufnahme in den Heimatverband einer österreichischen Gemeinde; die Aufnahme wird jedoch erst dann wirksam, wenn die Betreffenden das österreichische Staatsbürgerrecht erlangt haben.

§ 6. Wenn die Aufenthaltsgemeinde es unterlässt, über den geltend gemachten Anspruch auf die Aufnahme in den Heimatverband (§§ 2, 3 und 4), beziehungsweise die Zusicherung desselben (§ 5) innerhalb einer Frist von sechs Monaten, von der Einbringung des Anspruchsgesuches an gerechnet, zu entscheiden, fällt die Entscheidung der vorgeetzten politischen Behörde zu.

Dieselbe Behörde entscheidet im Falle der Berufung, wenn die Aufnahme in den Heimatverband,

beziehungsweise die Zusicherung derselben in den Fällen der §§ 2—4, beziehungsweise 5, von der Aufenthaltsgemeinde verweigert wurde.

§ 7. Ausser den in den §§ 2—4, beziehungsweise 5 bezeichneten Fällen entscheidet über Ansuchen um ausdrückliche Aufnahme in den Heimatverband mit Ausschluss jeder Berufung die Gemeinde.

§ 8. Die Aufnahme in den Heimatverband darf weder auf eine bestimmte Zeit beschränkt, noch unter einer den gesetzlichen Folgen des Heimatrechtes abträglichen Bedingung ertheilt werden. Jede solche Beschränkung oder Bedingung ist nichtig und als nicht beigelegt zu betrachten.

§ 9. Zur Einführung einer Gebür für die freiwillige Aufnahme in den Heimatverband, sowie zur Erhöhung solcher Gebüren ist ein Landesgesetz erforderlich.

Diese Gebüren haben in die Gemeindecassa einzufließen.

Für die Aufnahme in den Heimatverband, welche auf Grund der Bestimmungen der §§ 2—4 dieses Gesetzes erfolgt, darf eine Gebür nicht erhoben werden.

§ 10. Definitiv angestellte Hof-, Staats-, Landes-, Gemeinde-Bezirksvertretungs- und öffentliche Fondsbeamte und Diener, Geistliche und öffentliche Lehrpersonen, endlich die k. k. Notare erlangen mit dem Antritte ihres Amtes das Heimatrecht in der Gemeinde, in welcher denselben ihr ständiger Amtssitz angewiesen wurde.

Auszug aus dem österreichischen Steuergesetz.

I. Die allgemeine Erwerbsteuer.

Steuerpflicht.

§ 1. Der Erwerbsteuer unterliegt jeder, der eine Erwerbsunternehmung oder eine auf Gewinn gerichtete Beschäftigung betreibt.

Ausnahmen.

§ 2. Der allgemeinen Erwerbsteuer unterliegen nicht:

1. Die der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen;
2. Beschäftigungen, welche im Dienstverhältnisse gegen Lohn ausgeübt werden;
3. Der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft, einschliesslich des Gartenbaues, der Jagd, der Fischerei.

Eintheilung der Steuerpflichtigen in Classen.

§ 12. Die Beteuerung erfolgt in vier Erwerbsteuerclassen. In die erste gehören die Steuerpflichtigen, denen mehr als 2000 K, in die zweite jene, denen mehr als 300 K, aber nicht mehr als 2000 K, in die dritte Classe jene, denen mehr als 60 K, aber nicht mehr als 300 K, in die vierte jene, denen nicht mehr als 60 K an jährlicher Steuerschuldigkeit vorgeschrieben sind.

Schema der Steuersätze.

K	K	K	K
180	3	920	36
200	4	1040	42
240	5	1160	48
280	6	1320	56
320	8	1480	64
360	10	1640	72
440	12	1800	80
520	16	2000	90
600	20	2200	100
680	24	2400	110
800	30	2600	120

Die folgenden Steuersätze steigen um je 400 K.

Die Erwerbsteuererklärung

hat insbesondere Angaben zu enthalten über:

- a) die Art des Geschäftsbetriebes;
- b) den Ort der Betriebsausübung;
- c) die Beschaffenheit und den Mietswert der Betriebsräume;

- d) Zahl und Art der Hilfsarbeiter;
- e) Art und Wert des Anlagecapitals;
- f) Art und Wert des Betriebscapitals;
- g) Beschaffenheit und Zahl der gesammten, in Verwendung stehenden Betriebsmittel (Motoren, Arbeitsmaschinen, Werkvorrichtungen und dergleichen);
- h) solche specielle Thatumstände, welche als Merkmale des Betriebsumfanges bezeichnet werden können.

Die Angaben haben sich in der Regel auf den durchschnittlichen Stand der Betriebsverhältnisse während des letztabgelaufenen Jahres zu beziehen.

II. Die Personaleinkommensteuer und Besoldungssteuer von höheren Dienstbezügen. *Steuerpflicht.*

§ 153. Der Personaleinkommensteuer unterliegen:

1. Angehörige der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder:

- a) wenn sie in den Ländern wohnen, hinsichtlich ihres gesammten Einkommens;
- b) ausser diesem Falle hinsichtlich des gesammten ihnen aus dem Geltungsgebiete dieses Gesetzes zufließenden Einkommens;

2. Nichtangehörige dieser Länder:

- a) Wenn sie im Geltungsgebiete dieses Gesetzes ihren Wohnsitz haben oder sich daselbst ihres Erwerbes wegen oder länger als ein Jahr aufhalten.

Erklärung des Einkommens.

§ 159. Als Einkommen gilt die Summe aller in Geld oder Geldeswert bestehenden Einnahmen der Steuerpflichtigen mit Einschluss des Mietwertes der Wohnung im eigenen Hause oder sonstiger freier Wohnung, sowie des Wertes der zum Haushalte verbrauchten Erzeugnisse der eigenen Wirtschaft und des eigenen Gewerbebetriebes.

Ausserordentliche Einnahmen aus Erbschaften, Lebencapitalsversicherungen, Schenkungen und ähnlichen unentgeltlichen Zuwendungen gelten nicht als steuerpflichtiges Einkommen.

Abzüge.

160. Bei Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens sind folgende Ausgaben in Abzug zu bringen:

1. Die gesammten zur Erlangung, Sicherung und Erhaltung des Einkommens verwendeten Auslagen, insbesondere die Verwaltungs-, Betriebsauslagen und Erhaltungskosten; insbesondere die Ausgaben für Unterhaltung oder Wiederherstellung der Wirtschaftsgebäude und der übrigen dem Wirtschaftsbetriebe dienenden oder denselben sichernden baulichen Anlagen, ferner für die Erhaltung und Ergänzung des lebendigen und toten Wirtschaftsinventars.

2. Die Versicherungsprämien, welche für die Versicherung des Steuerpflichtigen auf den Todes- oder Lebensfall gezahlt werden, soweit dieselben den Betrag von jährlich 200 Kronen nicht übersteigen.

Sind jedoch auch der Ehegatte und Kinder des Steuerpflichtigen versichert, so darf der abzugsberechtigte Betrag für alle Versicherungsprämien zusammen 400 Kronen erreichen.

4. Beiträge zu Kranken-, Unfall-, Alters- und Invalidenversicherungs-, Witwen-, Waisen- und Pensionscassen, sofern der Steuerpflichtige gesetz- oder vertragsmässig zum Eintritte in die Versicherungsanstalt und zur Entrichtung dieser Beiträge verpflichtet ist.

5. Die vom Steuerpflichtigen entrichteten directen Steuern, mit Ausnahme der Personaleinkommensteuer, Zuschläge zu denselben, Landes-, Bezirks-, Gemeinde- und sonstige Umlagen, dann indirecte Abgaben, welche zu den Geschäftskosten zu rechnen sind.

6. Zinsen von Geschäfts- und Privatschulden, sowie sonstige auf besonderen Rechtstiteln beruhende, das Einkommen dauernd schmälernde Lasten; alle diese nur dann, wenn sie glaubwürdig nachgewiesen werden.

7. Uneinbringliche Forderungen.

§ 162. Zum Abzuge nicht geeignet sind insbesondere:

1. Verwendungen zur Verbesserung und Vermehrung des Vermögens, die Capitalsanlagen, Anlagen zur Erweiterung des Geschäftes, Abtragung von Schulden, sowie Verbesserungen, welche nicht lediglich als durch eine gute Wirtschaft gebotene und aus den Betriebseinnahmen zu deckende Ausgaben anzusehen sind.

2. Verluste, die lediglich den Vermögensstamm betreffen..

3. Zinsen für das in einer Unternehmung angelegte eigene Capital des Steuerpflichtigen.

4. Ausgaben für die Bestreitung der Wohnung und des Unterhaltes des Steuerpflichtigen, sowie seiner Angehörigen und der zur persönlichen Bedienung gehaltenen Dienstboten, einschliesslich des Geldwertes der zu diesen Zwecken verbrauchten Erzeugnisse und Waren des eigenen landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebes.

Die Verköstigung der im eigenen Wirtschaftsbetriebe dauernd verwendeten Familienmitglieder ist unter die Betriebskosten (§ 160) einzurechnen.

5. Spenden, Geschenke, Unterstützungen und ähnliche unentgeltliche Zuwendungen.

Berechnung des Personaleinkommens Erwerbsteuerpflichtiger.

§ 165. Das Jahreseinkommen aus selbständigen Erwerbsunternehmungen und Beschäftigungen, unter welchen insbesondere alle der allgemeinen Erwerbsteuer unterliegenden Gewerbe und Beschäftigungen einschliesslich der Pachtungen zu verstehen sind, ist in der Art zu berechnen, dass von der Einnahme alle Betriebsauslagen in dem in den §§ 160 bis 162 bezeichneten Umfange in Abzug zu bringen sind.

Personaleinkommensteuer von Dienst- und Lohnbezügen.

§ 167. Das Einkommen von Dienst- und Lohnbezügen und Ruhegenüssen umfasst insbesondere:

1. Die Gehalte, Personalzulagen, Activitätszulagen, Remunerationen und alle anderen wie immer benannten, vorhinein festgesetzten (stehenden) Be-

züge in Geld oder Naturalien der Beamten, Angestellten und Diener des Staates, der öffentlichen Körper und Anstalten, sowie aller Vereine und Gesellschaften; endlich der Privatbeamten und Privatbediensteten aller Art.

2. Die Beiträge, welche Weltgeistlichen und den Mitgliedern regulärer Communitäten aus dem Staatsschatze, öffentlichen Fonds oder von Gemeinden zum Unterhalte zugewiesen sind, insbesondere die Congruaergänzungen.

3. Alle anderen den im Punkte 1 und 2 genannten Personen aus ihrem Dienstverhältnisse oder ihrer Berufstellung oder mit Rücksicht auf dieselbe zukommenden Genüsse, wie Tantiemen, Präsenztaxen, Collegengelder, Prüfungstaxen, Stolgebühren, Accord- und Stücklöhne, Provisionen u. dgl. (veränderliche Bezüge).

4. Ruhe und Versorgungsgenüsse aller Art, welche die im Punkt 1 und 2 genannten Personen, dann Officiere nach ihrer Versetzung in den Ruhestand oder nach Austritt aus dem activen Dienste, sowie dergleichen Genüsse, welche die Witwen und Waisen der genannten Personen beziehen.

Ausmass der Steuer.

§ 172. Die Personaleinkommensteuer beträgt jährlich bei einem Einkommen

	von mehr als	bis einschliesslich	Steuer
	K	K	K
1. Stufe	1.200	1.250	7·20
2. „	1.250	1.300	8—
3. „	1.300	1.350	8·80
4. „	1.350	1.400	9·60
5. „	1.400	1.500	10·80
6. „	1.500	1.600	12—
7. „	1.600	1.700	13·60
8. „	1.700	1.800	15·20
9. „	1.800	1.900	16·80
10. „	1.900	2.000	18·40
11. „	2.000	2.200	20—
12. „	2.200	2.400	24—
13. „	2.400	2.600	28—
14. „	2.600	2.800	32—

	von mehr als	bis einschliesslich	Steuer
	K	K	K
15. Stufe	2.800	3.000	36—
16. „	3.000	3.200	40—
17. „	3.200	3.400	44—
18. „	3.400	3.600	48—
19. „	3.600	3.800	54—
20. „	3.800	4.000	60—
21. „	4.000	4.400	68—
22. „	4.400	4.800	78—
23. „	4.800	5.200	88—
24. „	5.200	5.600	98—
25. „	5.600	6.000	120—
26. „	6.000	6.600	124—
27. „	6.600	7.200	142—
28. „	7.200	7.800	160—
29. „	7.800	7.400	180—
30. „	8.400	9. 00	202—

Begünstigungen bei der Steuerbemessung.

§ 173. Stehen in der Versorgung eines Haushaltungsvorstandes, dessen Einkommen 4000 K nicht übersteigt, abgesehen von seinem Ehegatten, mehr als zwei Familienglieder, welche kein selbständiges Einkommen beziehen, so wird für jedes derartige Familienglied über diese Anzahl von dem Einkommen des Haushaltungsvorstandes ein Zwanzigstel in Abzug gebracht.

Wird jedoch durch den Ehegatten oder andere Familienglieder ein dem Einkommen des Haushaltungsvorstandes gemäss § 157 zuzurechnendes Arbeitseinkommen erworben, so ist für jedes solches Familienglied der Betrag von 500 K, falls aber sein zugerechnetes Arbeitseinkommen nur einen geringeren Betrag erreicht, dieser geringere Betrag vom steuerpflichtigen Einkommen in Abzug zu bringen, und zwar ohne Rücksicht auf die Grösse des Familienstandes.

Begünstigungen kommen ferner in Betracht: bei aussergewöhnlichen Belastungen durch Unterhalt und Erziehung der Kinder, durch Obliegenheit zum Unterhalte mittelloser Angehöriger, durch andauernde Krankheit, Verschuldung und besondere Unglücks-

fälle, dann die Einberufung zu militärischer Dienstleistung (Mobilisierung, Waffen- oder Dienstesübung).

Bei den Steuerpflichtigen der drei ersten Stufen kann aus diesen Gründen auch die Freilassung von der Steuer stattfinden.

Rettungsanstalten in Wien.

A. Sicherheitswachstuben.

Die Aufgabe der Sicherheitswache bei Unglücksfällen und plötzlichen Erkrankungen außerhalb der Wohnung, Selbstmordversuchen u. dgl. besteht unter anderem auch darin, die erste Hilfe zu leisten, den Verunglückten oder Erkrankten rasch ärztliche Hilfe zu verschaffen, eventuell dieselben transportfähig zu machen und in eine Krankenanstalt oder ihre Wohnung zu bringen. Die zugleich als Rettungsanstalten dienenden Wachzimmer sind mit Rettungskästen, zum großen Theile auch mit Tragbahren und anderen zu Hilfeleistungszwecken erforderlichen Gegenständen versehen.

B. Städtische Rettungsanstalten.

1. Städtische Sanitätsstation, II., Gerhardusgasse 3 und 5. 2 Sanitätsaufseher; 1 Desinfectionsdiener; 14 Sanitätsdiener für den Kranken-Transport. Transportwägen: 7 für Infectionskranke (aus den Bez. I, II, VIII, IX u. XIX), 4 für gewöhnliche Kranke (aus denselben Bez.); 1 Wagen zum Transport von inficierten Objecten; 1 Wagen zum Transport von desinfectierten Objecten.

2. Städtische Sanitätsstation, V., Untere Bräuhauzgasse 61, mit Desinfectionsapparat und Verbrennofen. 12 Sanitätsdiener. Transportwägen: 2 für Infectionskranke (aus den Bez. III, IV, V, VI, u. X), 3 für gewöhnliche Kranke (aus den Bez. IV, V, VI u. X).

3. Städtische Sanitätsstation, XIV., Pillergasse 21, mit Verbrennofen. 9 Sanitätsdiener. Transportwägen: 3 für Infectionskranke (aus den